

Prof. Leberle gegen 20.11

Satzung des Richard Wagner-Verbandes
Ortsverband Trier e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Richard Wagner-Verband, Ortsverband Trier e.V." Er hat seinen Sitz in Trier und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verband ist Mitglied des Richard Wagner-Verbandes e.V. mit Sitz in Bayreuth. Diese Mitgliedschaft ist unwiderruflich.

§ 2
Zweck

Zweck des Verbandes ist

1. die auf Wunsch Richard Wagners gegründete Richard Wagner-Stipendienstiftung fortzuführen,
2. das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken und zu vertiefen,
3. sich für den Fortbestand der Bayreuther Festspiele einzusetzen,
4. das kulturelle Leben in Trier mitzugestalten,
5. den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
6. die Förderung der musischen Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verband kulturelle Veranstaltungen anbietet. Diese Veranstaltungen können z.B. sein: Vorträge, Gespräche, der Besuch von Opern und Konzerten, Studienreisen, Seminare.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a.) Einzelpersonen,
 - b.) Firmen, Vereine oder Körperschaften

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben.
3. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße schadet.
5. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Beim Beitritt zum Verband ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresmindestbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Spenden sind jederzeit willkommen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe

Organe des Vorstandes sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) dem stellvertretenden (ggf. geschäftsführenden) Vorsitzenden,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) zwei Beisitzern.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne der Vorschriften des BGB. Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Allerdings ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden dahingehend eingeschränkt, daß er nur dann tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden.
Der geschäftsführende Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner mit der Tätigkeit anfallenden Kosten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zu der Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
4. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder und bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der ~~Wahlperiode~~.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand einberuft. Die Einberufung muß auch erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu unter Angabe des Zwecks schriftlich stellt.
3. Zeitpunkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- b.) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes
 - c.) Entlastung des Vorstandes,
 - d.) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages,
 - e.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - f.) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
 - g.) Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene ~~Mitgliederversammlung~~ ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 4. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel, zur Auflösung des Verbandes drei Viertel der Stimmen erforderlich.
 5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens sieben Tage vorher einzureichen.
 6. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, insbesondere zur Beurkundung der Beschlüsse, anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist und von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 12

Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung gewünscht und beschlossen wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Richard Wagner-Stipendienstiftung in Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.5.1987 beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

Protokollauszug der Gründungsversammlung des Vereins

Richard Wagner-Verband, Ortsverband Trier e. V.

1. Die Gründung des Vereins wird mit den Stimmen der die Satzung des Vereins unterzeichnenden Gründungsmitglieder beschlossen.

2. In den Vorstand werden gewählt:
 - a) zum Vorsitzenden:
Herr Dr. med. Heinz Asshoff, wohnhaft in Trier, Am Deimelberg Nr. 50,

 - b) zum stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführenden Vorsitzenden):
Herr Dr. Hans-Günther Lanfer, wohnhaft in Trier, Am Deimelberg Nr. 9,

 - c) zum Schatzmeister:
Frau Erika Baltés, wohnhaft in 5511 Trassem, Brückenstraße Nr. 1,

 - d) zu Beisitzern:
 - aa) Sonja Petersen, wohnhaft in Trier, Unterm Pulsberg Nr. 6,
 - bb) Heinz Wintrath, wohnhaft in Trier, Im Hofacker Nr. 11

Für die Vollständigkeit dieser auszugsweisen Protokollniederschrift

Trier, den 12. Mai 1987



**Antrag des Vorstands zur Satzungs-Änderung des Richard Wagner Ortsverbands Trier e.V.
zur Vorlage für die Mitgliederversammlung am 15. November 1998**

Antrag

Die Mitgliederversammlung des Richard Wagner Verbands Trier e.V. wolle beschließen, den § 8, Abs. 1, 2, 3 der bisherigen Satzung (beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.5.1987):

„§ 8

Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden,
- b.) dem stellvertretenden (ggf. geschäftsführenden) Vorsitzenden,
- c.) dem Schatzmeister,
- d.) zwei Beisitzern.

2.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne der Vorschriften des BGB. Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Allerdings ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden dahingehend eingeschränkt, daß er nur dann tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner mit der Tätigkeit anfallenden Kosten.

3.) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zu der Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.“

wie folgt zu ändern (kursiv gedruckt):

§ 8

Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden,
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) dem Schatzmeister,
- d.) einem die laufenden Geschäfte führenden Beisitzer (genannt „Geschäftsführer“)
- e.) wenigstens zwei und bis zu vier Beisitzern.

2.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne der Vorschriften des BGB („geschäftsführender Vorstand“). Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Allerdings ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden dahingehend eingeschränkt, daß er nur dann tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden.

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner mit der Tätigkeit anfallenden Kosten.

3.) Der Vorsitzende oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zu der Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

Trier, den 29.9.1998